



MÜNCHNER ENTWURF

EINES VERBANDSSANKTIONENGESETZES

München, 05. September 2019

Erarbeitet von:

Prof. Dr. Frank Saliger
Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Michael Tsambikakis
Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte, Köln

Ole Mückenberger
Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

Hans-Peter Huber
Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte, Berlin

MÜNCHNER ENTWURF EINES VERBANDSSANKTIONENGESETZES

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil: Verbandsverfehlungen und Verbandssanktionen

Kapitel 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2: Verbandsverfehlungen

- § 3 Verbandsverfehlungen
- § 4 Ausschluss der Verbandssanktionierung
- § 5 Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 3: Verbandssanktionen

- § 6 Verbandssanktionen
- § 7 Verbandsgeldzahlung
- § 8 Bemessung der Verbandsgeldzahlung
- § 9 Einziehung
- § 10 Anrechnung ausländischer Sanktionen
- § 11 Absehen von Sanktionen
- § 12 Aussetzung der Sanktion zur Bewährung
- § 13 Widerruf der Aussetzung zur Bewährung
- § 14 Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt
- § 15 Rechtsnachfolge und Ausfallhaftung
- § 16 Regressausschluss
- § 17 Bekanntmachung der Verurteilung

Zweiter Teil: Verfahren gegen Verbände

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 18 Anwendbarkeit der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 19 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

§ 20 Ausschließung von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes

§ 21 Vertretung des Verbands

§ 22 Beschuldigtenrechte

§ 23 Verteidigung

Kapitel 2: Ermittlungsverfahren

§ 24 Anklage- und Legalitätsgrundsatz

§ 25 Absehen von der Verfolgung

§ 26 Absehen von der Verfolgung unter Auflagen

§ 27 Absehen von der Verfolgung bei Sanktionierung im Ausland

§ 28 Ermittlungsmaßnahmen und Sequestration

§ 29 Vermögensarrest

Kapitel 3: Hauptverhandlung und Vollstreckung

§ 30 Hauptverhandlung und Urteil

§ 31 Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

§ 32 Vollstreckung von Verbandssanktionen

Dritter Teil: Interne Untersuchungen

§ 33 Begriff der internen Untersuchung

§ 34 Anforderungen an die interne Untersuchung

§ 35 Verfahren und Maßnahmen der internen Untersuchung

§ 36 Beistand für Auskunftspersonen

§ 37 Beteiligung des Betriebsrats

§ 38 Beschlagnahmeverbote

§ 39 Verwertung von aufgrund interner Untersuchungen gewonnener Erkenntnisse

GESETZESTEXT

I. Erster Teil: Verbandsverfehlungen und Verbandssanktionen

Kapitel 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Sanktionierung von Verbänden wegen Verbandsverfehlungen in Folge von verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen durch Leitungspersonen und sonstige Mitarbeiter, soweit spezielle Gesetze nicht besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig werden, gemeinnützige Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen unter 5 Mio. Euro, nicht wirtschaftliche Vereine mit einem Vereinsvermögen unter 2 Mio. Euro, sowie wirtschaftlich tätige Verbände mit nicht mehr als 49 Beschäftigten und einem – bezogen auf den durchschnittlichen Jahresumsatz bzw. die durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre vor der Zuwiderhandlung – Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von maximal 10 Mio. Euro.
- (3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf
 - a) im Inland begangene verbandsbezogene Zuwiderhandlungen,
 - b) im Inland begangene Aufsichtspflichtverletzungen nach § 3 Abs. 2,
 - c) im Ausland begangene verbandsbezogene Zuwiderhandlungen gegen einen Deutschen, gegen einen Verband mit Sitz im Inland oder gegen die Bundesrepublik Deutschland,
 - d) verbandsbezogene Zuwiderhandlungen unabhängig vom Begehungsort, wenn der Verband seinen Sitz im Inland hat oder der betreffende Verbandsteil im Inland tätig ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verbandsbezogene Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, wenn durch sie Pflichten, welche den Verband treffen, verletzt worden sind oder der Verband bereichert wurde oder bereichert werden sollte.
- (2) Leitungspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind
 - a) vertretungsberechtigte Organe eines Verbandes oder Mitglieder eines solchen Organs,
 - b) der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder Mitglieder eines solchen Vorstands,
 - c) vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,

- d) Generalbevollmächtigte oder in leitender Stellung tätige Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte eines Verbandes,
 - e) alle sonstigen Personen, die für die Leitung des Verbands oder die Überwachung der Geschäftsführung des Verbands oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen im Verband verantwortlich sind, auch ohne rechtmäßig dazu bestellt oder beauftragt zu sein.
- (3) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, die für den Verband auf Grund eines Arbeits-, Leiharbeits-, Heimarbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses tätig werden.

Kapitel 2: Verbandsverfehlungen

§ 3 Verbandsverfehlungen

- (1) Hat eine Leitungsperson in Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung schuldhaft begangen, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt.
- (2) Hat ein Mitarbeiter in Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn die Begehung der Zuwiderhandlung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass eine Leitungsperson des Verbandes erforderliche und zumutbare Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen unterlassen hat. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.
- (3) Die Sanktionierung des Verbandes für eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung und die Sanktionierung von Leitungspersonen oder Mitarbeiter wegen derselben Zuwiderhandlung, z. B. nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, schließen einander nicht aus.

§ 4 Ausschluss der Verbandssanktionierung

Die Sanktionierung eines Verbandes ist ausgeschlossen, wenn die Leitungsperson oder der Mitarbeiter des Verbandes bei der Begehung der Zuwiderhandlung nur bei Gelegenheit der ihnen übertragenen Tätigkeit wie ein Verbandsfremder oder zu ausschließlich eigennützigen Zwecken gehandelt hat oder wenn sich die Zuwiderhandlung sonst als betriebsfremde Exzesstat darstellt. Die Sanktionierung eines Verbandes ist insbesondere ausgeschlossen, wenn sich die Leitungsperson oder der Mitarbeiter des Verbandes durch die Begehung der Zuwiderhandlung über eine ausdrückliche und konkrete allgemeine oder individuelle Anweisung des Verbandes hinwegsetzt und Sicherheitsvorkehrungen umgeht, die zur Verhinderung derartiger Zuwiderhandlungen geeignet sind.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für Verbandsverfehlungen gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Ordnungswidrigkeitengesetzes sinngemäß, soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Verjährung der Verfolgung der Verbandsverfehlung richtet sich nach der Sanktionsdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die verbandsbezogene Zuwiderhandlung verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind. Sie beginnt, sobald die Zuwiderhandlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand der Zuwiderhandlung gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt. Sie wird durch die § 33 Abs. 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Verfahrens der Verbandssanktionierung unterbrochen. Die Strafvollstreckungsverjährung richtet sich nach der Zuwiderhandlung, die der Verbandsverfehlung zugrunde liegt.
- (3) Ist die verbandsbezogene Zuwiderhandlung nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so können die entsprechenden Rechte gegenüber dem Verband nicht gesondert ausgeübt werden.

Kapitel 3: Verbandssanktionen

§ 6 Verbandssanktionen

Verbandssanktionen sind

1. Verbandsgeldzahlung (§ 7),
2. Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt (§ 14),
3. Bekanntmachung der Verurteilung (§ 17).

§ 7 Verbandsgeldzahlung

- (1) Die Verbandsgeldzahlung beträgt
 - a) im Falle einer vorsätzlichen Verbandsverfehlung bis zu 20 Mio. Euro,
 - b) im Falle einer fahrlässigen Verbandsverfehlung bis zu 10 Mio. Euro.
 - c) Bei Verbänden mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre vor der Zuwiderhandlung von 500 Mio. Euro bis zu 2 Mrd. Euro verdoppeln sich die Betragsgrenzen in a) und b).
 - d) Bei Verbänden mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre vor der Zuwiderhandlung von über 2 Mrd. Euro verzehnfachen sich die Betragsgrenzen in a) und b).
- (2) Die Verbandsgeldzahlung wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens einen und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens siebenhundertzwanzig volle Tagessätze.

- (3) Die Anzahl der Tagessätze beträgt bis zu
 - a) 720, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren bedroht ist,
 - b) 540, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht ist,
 - c) 360, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist,
 - d) 180 in allen übrigen Fällen.
- (4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.
- (5) Die Verbandsgeldzahlung kann zur Bewährung ausgesetzt (§ 12) oder unter Verwarnung mit Vorbehalt ausgesprochen werden (§ 14).

§ 8 Bemessung der Verbandsgeldzahlung

- (1) Grundlage für die Bemessung der Verbandsgeldzahlung ist unter Beachtung von Abs. 8 Satz 1 das Maß der Pflichtverletzung des Verbands und seiner Leitungspersonen. Dieses bestimmt sich anhand der Umstände der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, der vor der Zuwiderhandlung ergriffenen Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen und der sonstigen Umstände.
- (2) Bei den Umständen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung kommen insbesondere in Betracht: das Gewicht und die für den Verband vorhersehbaren Auswirkungen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, insbesondere die Höhe des Schadens; die Art der Ausführung und die Verbandsebene, auf welcher die Zuwiderhandlung aufgetreten ist; Beweggründe, Ziele, der bei der Zuwiderhandlung aufgewendete Wille der Leitungsperson oder des Mitarbeiters sowie das Maß der kollektiven Normwidrigkeit, die aus der Zuwiderhandlung spricht.
- (3) Die vor der Zuwiderhandlung ergriffenen Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen (Criminal Compliance) müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Verbands und den von ihm ausgehenden Gefahren stehen sowie geeignet und zumutbar sein. Geeignete Maßnahmen der Criminal Compliance sind insbesondere
 - a) die sorgfältige Auswahl und Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle von Mitarbeitern und Aufsichtspersonen,
 - b) die regelmäßige Ermittlung und Bewertung der vom Verband ausgehenden Gefahren von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
 - c) der Erlass von Weisungen und die Schulung der Mitarbeiter beruhend auf Maßnahmen nach lit. b) zwecks Verhinderung von verbandsbezogenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
 - d) ein Verfahren, das es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ermöglicht, Hinweise auf mögliche verbandsbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an eine geeignete Stelle zu geben (Whistleblowing), sowie
 - e) die Aufklärung von Verdachtsmomenten, welche auf verbandsbezogene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hindeuten, sowie die Ahndung entsprechenden Fehlverhaltens.

Das Ausmaß eines etwaigen Aufsichtsmangels ist anhand seiner Dauer und Schwere zu bestimmen. Die Schwere des Aufsichtsmangels beurteilt sich vor allem nach dem Umfang des Zurückbleibens hinter geeigneten und zumutbaren Criminal Compliance-Maßnahmen.

- (4) Bei den sonstigen Umständen kommen namentlich in Betracht:
 - a) Art und Weise der Entdeckung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, Person des Entdeckers sowie Art und Erfolg der nach der Entdeckung ergriffenen Gegenmaßnahmen,
 - b) die Offenlegung der Zuwiderhandlung durch den Verband und die Kooperation mit den Ermittlungsbehörden, insbesondere das Zur-Verfügung-Stellen von Beweismitteln bezüglich der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, die im Wege einer internen Untersuchung nach den §§ 33 ff. gewonnen wurden, oder ein Geständnis des Verbandes,
 - c) nach der Tat unternommene Anstrengungen des Verbandes zur Vermeidung künftiger verbandsbezogener Zuwiderhandlungen, insbesondere das Ergreifen geeigneter arbeitsrechtlicher Maßnahmen gegen die handelnden Personen, um eine Wiederholung der Tat zu vermeiden, die Durchsetzung und Weiterentwicklung eines bestehenden oder die erstmalige Entwicklung und Implementierung eines Criminal Compliance-Programms,
 - d) Leistungen, die nicht zu einer überwiegenden Wiedergutmachung nach § 11 Abs. 1 geführt haben. § 11 bleibt unberührt.
- (5) § 46 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
- (6) Die Höhe des Tagessatzes ist nach dem unangefochten festgestellten handelsrechtlichen Jahresüberschuss des Verbandes im Geschäftsjahr vor Begehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung unter Berücksichtigung von dessen sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Er ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresüberschusses entspricht, und beträgt mindestens 50 Euro. Jahresüberschuss und Umsatz können geschätzt werden.
- (7) Verfolgt der Verband steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 51 der Abgabenordnung, so ist der Tagessatz auf mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro festzusetzen. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich anhand der laufenden Einnahmen des Verbandes ohne Berücksichtigung des Verbandsvermögens. Für öffentlich-rechtliche Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht ist der Tagessatz auf mindestens 5 Euro und höchstens 2000 Euro festzusetzen. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich anhand der dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel und dem Verhältnis von Mittelzuweisungen und Aufgaben unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Verbandes.
- (8) Vor Festlegung der Sanktionen haben Staatsanwaltschaft und Gericht stets in einer Gesamtschau die wirtschaftlichen Folgen der Sanktionierung auf den Verband zu würdigen. Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf
 - a) die Mitarbeiter des Verbandes,
 - b) die Anteilseigner des Verbandes,
 - c) mögliche Auswirkungen auf unbeteiligte Verbände,festzuhalten.

Besteht ein Betriebsrat, Personalrat oder sonstige Mitarbeitervertretung, ist diese ab jeder Gesamtbelastung, die 3 % des letztjährigen Umsatzes des Verbands übersteigt, zu hören.
(9) § 18 des Ordnungswidrigkeitengesetzes gilt entsprechend.

§ 9 Einziehung

Hat der Verband durch eine Verbandsverfehlung oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an. Die §§ 73 bis 76b des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

§ 10 Anrechnung ausländischer Sanktionen

- (1) Ist der Verband wegen derselben Verbandsverfehlung im Ausland mit einer Sanktion belegt worden oder hat er dort wegen derselben Verbandsverfehlung im Rahmen eines staatlichen Verfahrens eine Leistung zur Vermeidung einer Sanktionierung erbracht, so werden Sanktion oder Leistung, soweit sie vollstreckt worden sind, bei der Bemessung der Verbandsgeldzahlung nach diesem Gesetz angerechnet.
- (2) Von der Einziehung des durch eine Verbandsverfehlung oder für sie Erlangten ist abzu-
sehen, soweit das Erlangte bereits im Ausland eingezogen worden ist.

§ 11 Absehen von Sanktionen

- (1) Das Gericht kann das Verbandssanktionsverfahren einstellen, wenn der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 3 und 4 getroffen hat, um vergleichbare Verbandsverfehlungen in Zukunft zu vermeiden, und wenn ein bedeutender Schaden nicht entstanden oder dieser zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht ist.
- (2) Die Festsetzung einer Verbandssanktion soll unterbleiben, wenn
 - a) der Verband der zuständigen Behörde die Verbandsverfehlung freiwillig umfassend anzeigt und an der Aufklärung durch eine Untersuchung nach § 33 Abs. 2 c) mitwirkt,
 - b) der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 3 und 4 getroffen hat, um vergleichbare Verbandsverfehlungen in Zukunft zu vermeiden,
 - c) die Verbandsverfehlung im Zeitpunkt der Selbstanzeige weder ganz noch zum Teil bereits entdeckt war und der Verband dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 12 Aussetzung der Sanktion zur Bewährung

- (1) Wird der Verband zu einer Verbandsgeldzahlung von nicht mehr als 360 Tagessätzen verurteilt, so kann das Gericht die Vollstreckung der Verbandsgeldzahlung zur Bewährung ganz oder teilweise aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Verband die erteilten Auflagen erfüllen und sich künftig rechtstreu verhalten wird. Hat der Verband die Aufklärung

der Tat durch eine Untersuchung nach § 33 Abs. 2 c) unterstützt, dann soll das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

- (2) Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht
 - a) die Durchführung ausreichender organisatorischer oder personeller Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 3 und 4, um vergleichbare Verbandsverfehlungen in Zukunft zu vermeiden,
 - b) die vollständige Wiedergutmachung des durch die Verbandsverfehlung verursachten Schadens oder
 - c) die Zahlung eines der vollständigen Wiedergutmachung entsprechenden Geldbetrages an eine gemeinnützige Organisation.
- (3) Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Sie beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf der Bewährungszeit erlässt das Gericht den ausgesetzten Teil der Verbandsgeldzahlung.
- (4) Das Gericht kann für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit einen sachkundigen, unabhängigen und über ausreichende Berufserfahrung als Jurist, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verfügenden Monitor bestellen, der die Erfüllung der Auflagen durch den Verband überwacht. Der Monitor erstattet dem Gericht Bericht. Er kann dem Verband Vorschläge zur Aufgabenerfüllung unterbreiten. Der Verband kann einen Monitor durch Antrag an das Gericht wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so bestellt es einen anderen Monitor. Die Kosten des Monitors trägt der Verband.

§ 13 Widerruf der Aussetzung zur Bewährung

- (1) Das Gericht widerruft die vollständige oder teilweise Aussetzung der Verbandsgeldzahlung zur Bewährung, wenn der Verband
 - a) in der Bewährungszeit eine weitere Verbandsverfehlung begeht und deswegen nach diesem Gesetz verurteilt wird,
 - b) beharrlich oder gröblich gegen die Auflagen nach § 12 Abs. 2 verstößt,
 - c) die Zusammenarbeit mit dem Monitor beharrlich verweigert.
- (2) Das Gericht sieht von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,
 - a) dem Verband weitere Auflagen zu erteilen, oder
 - b) die Bewährungszeit zu verlängern, höchstens jedoch um zwei Jahre.

§ 14 Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt

- (1) Das Gericht soll, sofern der Verband eine Verbandsgeldzahlung bis zu 120 Tagessätze verwirkt hat, neben dem Schuldspruch den Verband verwarnen, eine Verbandsgeldzahlung bestimmen und die Verurteilung zu dieser Sanktion vorbehalten, wenn
 - a) der Vorstand durch eine Untersuchung nach § 33 Abs. 2 c) an der Aufklärung mitgeholfen hat.

- b) bei Gesamtwürdigung der Verbandsverfehlung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Pflichtverletzung des Verbandes und der Verlässlichkeit der Leitungspersonen eine Verhängung der Verbandsgeldzahlung entbehrlich ist,
 - c) zu erwarten ist, dass durch die Verhängung von Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2 Verbandsverfehlungen in Zukunft vermieden werden und
 - d) die Verteidigung der Rechtsordnung nicht die Verurteilung gebietet.
- (2) Die Bewährungszeit beträgt ein bis drei Jahre. Das Gericht kann dem verwarnten Verband Auflagen nach § 12 Abs. 2 erteilen. Personelle Maßnahmen dürfen nur mit Einwilligung des Verbandes angewiesen werden. Die §§ 59b und § 59c des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.
- (3) Neben der Verwarnung soll auf Einziehung erkannt werden. Die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung (§ 17) kann angeordnet werden.

§ 15 Rechtsnachfolge und Ausfallhaftung

- (1) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes) kann die Verbandsgeldzahlung nach den §§ 7, 8 gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Die Verbandsgeldzahlung darf in diesen Fällen den Wert des übernommenen Vermögens sowie die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Geldzahlung nicht übersteigen. Mehrere Rechtsnachfolger haften als Gesamtschuldner.
- (2) Abs. 1 gilt auch bei Einzelrechtsnachfolge, sofern der Rechtsnachfolger die wesentlichen Wirtschaftsgüter des Rechtsvorgängers übernimmt und dessen Tätigkeit im Wesentlichen in gleicher Weise fortführt.
- (3) Erlischt der Verband nach der Bekanntgabe der Einleitung des Verbandssanktionsverfahrens oder wird Vermögen verschoben mit der Folge, dass gegen den Verband oder seinen Rechtsnachfolger eine angemessene Verbandsgeldzahlung nach den §§ 7, 8 nicht verhängt oder voraussichtlich nicht vollstreckt werden kann, so kann ein Haftungsbetrag in Höhe der Verbandsgeldzahlung gegen Verbände festgesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung des Verbandssanktionsverfahrens mit dem betroffenen Verband eine wirtschaftliche Einheit gebildet und auf den verantwortlichen Verband oder seinen Rechtsnachfolger unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben, sowie gegen Verbände, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nach der Bekanntgabe der Einleitung des Verbandssanktionsverfahrens eintreten. Maßgeblich für die Ausfallhaftung ist eine Gesamtabwägung aller relevanten Umstände auf wirtschaftlicher Grundlage. Die Verjährung der Festsetzung des Haftungsbetrages beginnt mit Erlöschen des Verbandes oder Abschluss der Vermögensverschiebung.

§ 16 Regressausschluss

Dem Verband steht kein Ersatzanspruch gegen Leitungspersonen oder Mitarbeiter wegen einer gegen ihn verhängten Verbandsgeldzahlung (§ 7) oder einer sonstigen Sanktion nach diesem Gesetz einschließlich der Einziehung zu.

§ 17 Bekanntmachung der Verurteilung

- (1) Ist durch die Verbandsverfehlung eine große Zahl von Personen geschädigt worden, so kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen. Entschuldigt sich der Verband in Abstimmung mit dem Gericht in geeigneter Form öffentlich, so ist eine öffentliche Bekanntmachung ausgeschlossen.
- (2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Dabei sind die Grundprinzipien des Datenschutzrechts zu berücksichtigen.

II. Zweiter Teil: Verfahren gegen Verbände

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 18 Anwendbarkeit der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 19 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

- (1) Ein Gerichtsstand für Verfahren nach diesem Gesetz ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat.
- (2) Ein Gerichtsstand ist auch an dem Ort begründet, der als Tatort der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung im Sinne von § 7 der Strafprozessordnung zu werten ist.
- (3) In Verfahren nach diesem Gesetz ist das Schöffengericht, oder bei einer Straferwartung von mehr als 180 Tagessätzen, die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zuständig.

§ 20 Ausschließung von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes

- (1) Vom Richteramt in einem Verfahren gegen einen Verband ist ausgeschlossen,
 - a) wer selbst eine Beteiligung an einem Verband hält, der Betroffene eines Verfahrens nach diesem Gesetz ist. Gleiches gilt für Richter, deren Ehegatte oder Lebenspartner eine Beteiligung an dem betroffenen Verband hält.
 - b) Wer mit einer Person, die eine solche Beteiligung hält, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, kann gleichfalls nicht Richter in solchen Verfahren sein, wenn er durch diese Beteiligung in wesentlichen wirtschaftlichen Interessen betroffen sein könnte.
 - c) Ebenso kann nicht Richter sein, wer Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer eines Organs des Verbandes ist oder mit einem Organ des Verbandes in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war.
- (2) Ein Anteilsbesitz von Aktien oder Geschäftsanteilen von weniger als zwei Prozent der Gesamtanteile wird in der Regel keine Befangenheit auslösen.
- (3) Der Richter hat die maßgeblichen Umstände dem Spruchkörper, dem er angehört, vor seiner ersten Befassung mit dem Verfahren mitzuteilen. Das Gericht entscheidet in einem § 30 der Strafprozessordnung entsprechenden Verfahren.

§ 21 Vertretung des Verbands

- (1) Im Verfahren wegen einer Verbandsverfehlung werden die Rechte und Pflichten des Verbands von seinen gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.
- (2) Ist ein gesetzlicher Vertreter selbst Beschuldigter im Verfahren wegen der Verbandsverfehlung oder einem damit zusammenhängenden Verfahren, ist er von der Vertretung nach Abs. 1 ausgeschlossen. Sind alle gesetzlichen Vertreter von der Vertretung des Verbands ausgeschlossen, ist von dem Verband ein unabhängiger, bisher nicht in die Organisationsstruktur des Verbandes eingegliedert Rechtsanwalt als Vertreter des Verbandes zu bestellen. Dieser hat während des gesamten Verfahrens die Rechte und Pflichten des Verbands wahrzunehmen.
- (3) Ist bei Erhebung der öffentlichen Klage durch den Verband entgegen Abs. 2 noch kein Verbandsvertreter benannt worden, ist dieser durch das zuständige Gericht zu bestellen. Die Kosten sind dem Verband aufzuerlegen.

§ 22 Beschuldigtenrechte

Während des gesamten Verfahrens stehen dem Verband die strafprozessualen Beschuldigtenrechte vollumfänglich zu. Sie werden durch die Verbandsvertreter nach § 21 ausgeübt.

§ 23 Verteidigung

- (1) Der Verband kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.
- (2) Der gewählte Verteidiger darf weder mehrere Verbände in einem Verfahren, noch einen Verband und eine in dieser Angelegenheit beschuldigte natürliche Person oder ein gesetzliches Organ des Verbands in derselben Sache vertreten. Er kann auch nicht Untersuchungsführer nach § 34 dieses Gesetzes oder dessen Gehilfe sein.
- (3) Mit Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Verband wird die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig. Die §§ 141, 142 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

Kapitel 2: Ermittlungsverfahren

§ 24 Anklage- und Legalitätsgrundsatz

- (1) Auf die Verfolgung von Verbandsverfehlungen finden die §§ 152 und 160 der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Liegen der Staatsanwaltschaft zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verbandsverfehlung vor, prüft sie, ob der Schwerpunkt etwaiger Verfehlungen im Bereich individueller Verantwortung oder der Verantwortung des Verbandes liegt. Sieht die Staatsanwaltschaft den Schwerpunkt bei einer individuellen Verantwortung, vermerkt sie dies in den

Akten und kann die Verfolgung des Verbandes vorläufig aussetzen. Erfordern neu hinzutretene Umstände eine andere Beurteilung, ist dies gleichfalls in den Akten zu dokumentieren und die Ermittlungen gegen den Verband sind wiederaufzunehmen.

- (3) Bieten die Ermittlungen genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.
- (4) Bei einer Straferwartung bis zu 180 Tagessätzen kann die Staatsanwaltschaft auch einen Strafbefehl beantragen. Die §§ 407 ff. der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 25 Absehen von der Verfolgung

Die Staatsanwaltschaft kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 von der weiteren Verfolgung absehen, wenn das Maß der Zuwiderhandlung gering erscheint. Als gering ist das Maß der Zuwiderhandlung insbesondere anzusehen, wenn der Verband bereits vor der Begehung der Zuwiderhandlung geeignete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, die darauf gerichtet waren, Zuwiderhandlungen dieser Art zu verhüten.

§ 26 Absehen von der Verfolgung unter Auflagen

- (1) Ist aufgrund der Art der Pflichtverletzungen für den Verband nicht mit einer Geldzahlung von mehr als 360 Tagessätzen zu rechnen, so kann die Staatsanwaltschaft, wenn die Schwere der Verfehlung auch sonst nicht entgegensteht, das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts vorläufig einstellen und dem Verband Auflagen erteilen. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht
 - a) die Zahlung eines Geldbetrags von bis zu einem Prozent des Umsatzes des Verbandes im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Dabei kann die Zahlung des Betrages ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen nach b) ausgesetzt werden,
 - b) Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2.
- (2) Die Staatsanwaltschaft soll für den Fall, dass der Verband die Aufklärung der Tat durch eine Untersuchung nach § 31 Abs. 2 c) unterstützt, von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen.
- (3) Die Frist zur Erfüllung der Auflagen beträgt höchstens drei Jahre. Sie beginnt mit der Zustellung des Bescheides der Staatsanwaltschaft. Nach Erfüllung der Auflagen stellt die Staatsanwaltschaft nach Zustimmung des Gerichts das Verfahren endgültig ein.
- (4) Das Ermittlungsverfahren ist wieder aufzunehmen, wenn gröblich gegen die Auflagen nach Abs. 1 b) verstoßen wird.

§ 27 Absehen von der Verfolgung bei Sanktionierung im Ausland

- (1) Sind Verbandsverfehlungen oder verbandsbezogene Zuwiderhandlungen ausschließlich im Ausland begangen worden, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der

Verbandsverfehlung absehen, wenn gegen den Verband wegen der Verfehlungen im Ausland bereits eine Sanktion rechtskräftig verhängt worden ist, die im Inland zu erwartende Sanktion nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiel und vom Verband Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 c) ergriffen wurden. Hat der Verband zur Aufdeckung der fraglichen Vorfälle eine Untersuchung nach § 33 Abs. 2 c) durchgeführt und mit den zuständigen Behörden kooperiert, so soll, soweit im Übrigen die Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen, von der Verfolgung abgesehen werden.

- (2) Ist eine solche Sanktion im Ausland zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung vorläufig absehen. Nach Abschluss des Verfahrens im Ausland ist eine Entscheidung entsprechend Abs. 1 herbeizuführen.

§ 28 Ermittlungsmaßnahmen und Sequestration

- (1) Die Ermittlungsmaßnahmen der Strafprozessordnung gelten im Verfahren gegen Verbände sinngemäß mit nachfolgenden Ausnahmen.
- (2) Die Regelung des § 97 der Strafprozessordnung gilt nur, soweit nicht § 38 dieses Gesetzes Anwendung findet.
- (3) Anordnungen nach § 100a bis 100c und 100f bis 100j der Strafprozessordnung dürfen nur gegen Einzelpersonen, nicht aber gegen einen Verband ergehen.
- (4) Alle Erkenntnisse aus Anordnungen im Sinne von Absatz 3, die in zulässiger Weise erlangt wurden, können aber im Verfahren gegen den Verband verwendet werden.
- (5) § 104 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.
- (6) Eine Untersuchungshaft gegen ein Organ des Verbandes kommt nur dann in Betracht, wenn bei ihm als Beschuldigtem die Voraussetzungen der Strafprozessordnung hierfür vorliegen.
- (7) Begründet das Verhalten des Verbandes einen dringenden Verdacht im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 3 der Strafprozessordnung, so kann gegen den Verband Sequestration angeordnet werden. Zum Sequester soll in Fällen von § 21 Abs. 2 der nach dieser Vorschrift bestellte Verbandsvertreter bestimmt werden; in anderen Fällen ist entsprechend zu verfahren. Dem Sequester stehen in allen Fragen betreffend den Tatvorwurf die Auskunfts- und Kontrollrechte eines außerordentlichen Vorstands zu. Er kann unmittelbar mit einem Aufsichtsorgan der Gesellschaft und den Anteilseignern in Kontakt treten und entweder selbst oder in der rechtlich notwendigen Abstimmung mit diesen Organen auf die Beseitigung der den Verdacht der Verdunkelung begründenden Tatsachen hinwirken. Die Sequestration endet spätestens nach sechs Monaten oder nach einer Erklärung des Sequesters an das Gericht, dass die Ursachen für die den Verdacht begründenden Tatsachen gefunden und beseitigt worden seien und die Staatsanwaltschaft dem zustimmt. Ansonsten entscheidet das Gericht. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des 9. Abschnitts des 1. Buches der Strafprozessordnung sinngemäß.

§ 29 Vermögensarrest

- (1) Abweichend von § 111e Abs. 2 der Strafprozessordnung kann der Vermögensarrest zur Sicherung der Vollstreckung einer Sanktion nach § 6 dieses Gesetzes auch vor Erlass eines Urteils gegen den Verband gerichtlich angeordnet werden, wenn dieser einer Verbandsverfehlung dringend verdächtig ist. § 111e Abs. 1 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Vermögensarrest kann nur bis zu einer Höhe von 25 Mio.€ angeordnet werden. Der Betrag darf die nach § 7 zu erwartende Verbandsgeldstrafe nicht übersteigen und der Vermögensarrest darf den wirtschaftlichen Bestand des Verbandes nicht gefährden.
- (3) Der Vermögensarrest wird durch schriftlichen Arrestbefehl angeordnet. In dem Arrestbefehl sind der Verband, die Verbandsverfehlung, derer er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, die gesetzlichen Merkmale der Verbandsverfehlung und die anzuwendenden Vorschriften sowie die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und die Vereitelungsgefahr ergeben, anzuführen. Im Übrigen gelten die §§ 111e Abs. 3 bis 6, 111f bis 111h, 111j, 111k und 111m der Strafprozessordnung entsprechend.
- (4) Ist der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden, so kann das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 auch anordnen, dass die Eintragung der Auflösung oder der Verschmelzung des Verbandes zu versagen ist (Registersperre). Der Beschluss ist dem zur Führung des Registers zuständigen Gericht zu übermitteln.
- (5) Die §§ 120 Abs. 1 Satz 1 und 310 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Der Verband ist über das Recht der Beschwerde schriftlich zu belehren.

Kapitel 3: Hauptverhandlung und Vollstreckung

§ 30 Hauptverhandlung und Urteil

Die Ladung des Verbandes erfolgt schriftlich an dessen Verbandsvertreter nach § 21. In der Ladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Falle eines nicht genügend entschuldig-ten Ausbleibens der Verbandsvertreter auch ohne diese gegen den Verband verhandelt werden kann.

§ 31 Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

- (1) Eine Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens ist nach entsprechender Anwendung des § 257c der Strafprozessordnung möglich.
- (2) Gegenstand der Verständigung ist insbesondere die Bemessung der Verbandssanktion sowie die Aussetzung der Sanktion zur Bewährung. Bestandteil der Verständigung kann dabei eine geständige Einlassung des benannten Vertreters für den Verband sein oder

eine anderweitig geeignete aktive Mitwirkung des Verbandsvertreters an der Sachverhaltsaufklärung.

§ 32 Vollstreckung von Verbandssanktionen

- (1) Verbandssanktionen sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig geworden sind. Für die Vollstreckung der Geldstrafe gelten die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Besteht der beschuldigte Verband nicht mehr in seiner bei Tatbegehung gegebenen Form, so kann nach Maßgabe des § 15 dieses Gesetzes die Sanktion gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden.
- (3) Kann die Verbandssanktion aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Verbandes nicht eingebracht werden, hat die Vollstreckungsbehörde einen Antrag gemäß § 14 der Insolvenzordnung zu stellen.
- (4) Über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen, sowie deren Art und Ausmaß, entscheidet nach Rechtskraft des Urteils die Vollstreckungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

III. Dritter Teil: Interne Untersuchungen

§ 33 Begriff der internen Untersuchung

- (1) Interne Untersuchungen sind alle Maßnahmen, die ein Unternehmen selbst durchführt oder durch externe Experten durchführen lässt, um einen bestimmten Sachverhalt im Unternehmen und seinem Umfeld aufzuklären, insbesondere solche Umstände, die verbandsbezogene Zuwiderhandlungen zum Gegenstand haben.
- (2) Dabei sind folgende Arten von internen Untersuchungen zu unterscheiden
 - a) rein interne Aufklärungsversuche des Unternehmens unter Zuhilfenahme der dortigen Mitarbeiter,
 - b) Aufklärungsmaßnahmen unter Zuhilfenahme externer Experten oder
 - c) unabhängige und mit den Strafverfolgungsbehörden abgestimmte Untersuchungen, die den Erfordernissen dieses Gesetzes und insbesondere den §§ 34 ff. genügen.
- (3) Untersuchungen nach Abs. 2 Ziff. a) und b) unterliegen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und ihrer Ausgestaltung dem geltenden Recht. Eine Ermittlungsbehörde kann die Einleitung einer internen Untersuchung und ihre Ergebnisse als indizielle Hinweise für eigene Ermittlungen heranziehen. Berichte hieraus können auch als Verteidigungsschriften des Unternehmens gewertet werden.
- (4) Soweit dieses Gesetz von internen Untersuchungen spricht und ihnen eine besondere Bedeutung beimisst, sind darunter nur Aufklärungsarbeiten nach Abs. 2 c) zu verstehen.

§ 34 Anforderungen an die interne Untersuchung

- (1) Der Leiter einer Untersuchung (Untersuchungsführer) muss die Befähigung zum Richteramt oder eine gleichermaßen anerkannte Qualifikation aufweisen.
- (2) Die interne Untersuchung muss unabhängig erfolgen. Sowohl der Leiter der internen Untersuchung, als auch die Wirtschaftseinheit, für die er tätig wird und der er angehört oder mit der er oder diese Einheit verbunden sind, darf hinsichtlich des zu untersuchenden Verbandes oder der dort betroffenen Personen wirtschaftlich, persönlich oder durch Vorbefassung nicht abhängig oder so verbunden sein, dass die Neutralität und Objektivität der Untersuchung gefährdet sein könnte.
- (3) Eine derartige Gefährdung liegt in der Regel insbesondere dann vor,
 - a) wenn der Untersuchungsführer selbst oder die Wirtschaftseinheit, in der er tätig ist, an dem zu untersuchenden Verband wesentliche Geschäftsanteile hält oder über andere Finanzinstrumente verbunden ist, wobei Familienmitglieder bis zum dritten Verwandtschaftsgrad beim Untersuchungsführer und bei der Leitungsebene der mit ihm verbundenen Wirtschaftseinheit mit zu berücksichtigen sind,
 - b) wenn der Untersuchungsführer oder die Wirtschaftseinheit, in der er tätig ist, seit längerem mit dem zu untersuchenden Verband in geschäftlicher Verbindung steht und dabei Umsätze erzielt wurden, die von wirtschaftlich wesentlicher Relevanz waren,

- c) wenn der Untersuchungsführer selbst oder die Leitungsebene der Wirtschaftseinheit, in der er tätig ist, zu den Beschuldigten oder den Leitungspersonen des zu untersuchenden Verbands in einem Verhältnis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht oder
 - d) wenn der Untersuchungsführer selbst oder die Wirtschaftseinheit, in der er tätig ist, mit dem zu untersuchenden Vorgang bereits vorbefasst war und Inhalt und Ergebnis der Beratung in einem Interessenkonflikt zu einer neutralen und objektiven Aufarbeitung stehen könnten.
- (4) Der zu untersuchende Verband hat vor Erteilung eines Auftrags für eine interne Untersuchung die Umstände nach den Absätzen 1 und 2 aufzuklären und der zuständigen Staatsanwaltschaft zu offenbaren. Diese kann binnen vier Wochen den Untersuchungsführer nach pflichtgemäßem Ermessen ablehnen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unterliegt der gerichtlichen Überprüfung durch das zuständige Landgericht. Dieses entscheidet im Beschlussverfahren. Eine Beschwerde hiergegen ist nicht zulässig. Gibt die Staatsanwaltschaft innerhalb der Frist von Satz 2 keine Erklärung ab, gilt der Untersuchungsführer als akzeptiert. Rückfragen der Staatsanwaltschaft und deren Beantwortung können die Frist bis zu sechs Wochen ausdehnen.
- (5) Der Untersuchungsführer kooperiert mit der Staatsanwaltschaft. Dazu legt er spätestens vier Wochen nach Beauftragung der Staatsanwaltschaft einen Untersuchungsplan vor. Nachfolgend soll der Untersuchungsführer die Staatsanwaltschaft in einem Abstand von jeweils zwei Wochen über den Fortgang der internen Untersuchung informieren. Im Untersuchungsplan soll der Untersuchungsführer skizzieren, mit welchen Beweismitteln er die Sachverhaltsaufklärung führen will. Die Staatsanwaltschaft kann zu jeder Zeit mitteilen, dass bestimmte Zeugen von ihr vorab zu vernehmen sind. Gespräche mit Personen, die bereits formal Beschuldigte sind, kann der Untersuchungsführer nur nach Billigung durch die Staatsanwaltschaft führen. Der Untersuchungsführer wird Dokumente des Verbands, die er dort für seine Untersuchung vorfindet und verwendet, unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft anbieten und auf Wunsch zur Verfügung stellen. Der Untersuchungsführer wird über alle von ihm veranlassten Gespräche mit Zeugen der Staatsanwaltschaft in einem Abstand von längstens zwei Wochen berichten. Eine Übergabe der zum Inhalt der Gespräche gefertigten Notizen ist nicht erforderlich, kann aber von der Staatsanwaltschaft verlangt werden.
- (6) Dem Untersuchungsführer ist es erlaubt, ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks Informationen sowohl mit den Verteidigern der einzelnen Beschuldigten, als auch mit dem Verteidiger des Verbands auszutauschen.

§ 35 Verfahren und Maßnahmen der internen Untersuchung

- (1) Die internen Untersuchungen haben sich im Rahmen des geltenden Rechts zu bewegen. Weder dem Verband, noch dem Untersuchungsführer stehen Sonderrechte zu.
- (2) Die Personen, die im Rahmen der internen Untersuchung um ein Gespräch gebeten werden, sind vor dessen Beginn umfassend über den Sinn und Zweck der Untersuchung zu

unterrichten, ebenso über die Kooperation des Untersuchungsführers mit der Staatsanwaltschaft. Die Person ist über das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 der Strafprozessordnung in entsprechender Anwendung zu belehren. Hinweise und Belehrungen sind zu protokollieren. Eine unvollständige Belehrung führt zur Unverwertbarkeit der Aussage im Rahmen der internen Untersuchung. Die Staatsanwaltschaft ist stets über den Umstand eines Gesprächs und die vollständige Belehrung des Gesprächspartners zu unterrichten.

- (3) Soweit im Rahmen der internen Untersuchung elektronische Daten des Verbands erfasst und ausgewertet werden, hat die Staatsanwaltschaft vorab über Umfang und Suchwortlisten sowie über die eingesetzte Technik informiert zu werden. Die Staatsanwaltschaft erhält auf Nachfrage sämtliche Daten und Auswertungen durch den Untersuchungsführer.
- (4) Aufklärungstätigkeiten im Ausland sind der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.
- (5) Die interne Untersuchung endet mit einem Abschlussbericht des Untersuchungsführers. Darin versichert er, dass er die Untersuchung regelkonform und unbeeinflusst durch den Verband oder Dritte nach bestem Wissen und Können objektiv und umfassend durchgeführt hat. Auf Lücken seiner Aufklärung, die durch den Einsatz staatlicher Zwangsmaßnahmen geschlossen werden könnten, hat er spätestens in diesem Abschlussbericht hinzuweisen.

§ 36 Beistand für Auskunftspersonen

- (1) Jeder, der im Rahmen einer internen Untersuchung als Auskunftsperson gehört wird, kann sich zu diesem Gespräch von einem Anwalt als Beistand begleiten lassen.
- (2) Jeder Mitarbeiter des Verbands kann zudem verlangen, dass bei diesen Gesprächen ein Vertreter des Betriebsrats mit hinzugezogen wird.

§ 37 Beteiligung des Betriebsrats

Jeder Verband sollte über die Details der internen Untersuchung mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung schließen. Auch soweit dies nicht geschieht, ist der Verband verpflichtet, den Betriebsrat derart über die interne Untersuchung zu unterrichten, dass dieser für eine gerichtliche Anhörung zu Sanktionen gegen den Verband über ausreichendes Wissen verfügt.

§ 38 Beschlagnahmeverbote

Die Kommunikation zwischen dem Verband und dem Ermittlungsführer, sowie die Protokolle über den Inhalt von mit Auskunftspersonen geführten Gesprächen, unterliegen nicht der Beschlagnahme. Im Übrigen finden die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Beschlagnahme entsprechende Anwendung.

§ 39 Verwertung von aufgrund interner Untersuchungen gewonnener Erkenntnisse

Die Staatsanwaltschaft kann sich bei einer ordnungsgemäß durchgeführten internen Untersuchung darauf beschränken, die Richtigkeit des Berichts des Untersuchungsführers durch Stichproben zu verifizieren. Sieht sie die Richtigkeit als bestätigt an, so kann sie den Bericht zur Grundlage ihrer eigenen Ermittlungen und deren Ergebnissen machen. Die Staatsanwaltschaft führt über die interne Untersuchung eine gesonderte Akte. Ein Recht auf Akteneinsicht nach §§ 406e und 475 der Strafprozessordnung besteht nicht. Soweit Teile dieser Sonderakte in die Verfahrensakten gegen den Verband oder gegen einzelne Beschuldigte übernommen werden, verbleibt es bei den allgemeinen Regeln der Strafprozessordnung. Dabei ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

UNSER BESONDERER DANK

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Beiräten, die uns mit ihrer großen praktischen Erfahrung unterstützt haben:

Frau Oberstaatsanwältin Hildegard Bäumler-Hösl
Leiterin der Hauptabteilung Wirtschaftsstrafsachen, München I

Herrn Dr. Karl Huber
ehem. Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München

Herrn Dr. Peer-Robin Paulus
Leiter der Abteilung Politik und Wirtschaft, DIE FAMILIENUNTERUNTERNEHMER e.V.

Herrn Assist.-Prof. Dr. Stefan Schumann
stellv. Leiter der Abteilung für Unternehmensstrafrecht an der Johannes Kepler Universität, Linz

Herrn Oberstaatsanwalt Thomas Schwarz
Leiter der Hauptabteilung Wirtschaftsstrafsachen, Berlin

Unser besonderer Dank gilt unseren Sponsoren:

DIE FAMILIENUNTERUNTERNEHMER e.V.

Herrn Siegfried Boniberger | J.N. OBERPAUR GmbH & Co. KG

Herrn Wolfgang Fahr | Betriebs- und Gewerbepark GmbH & Co.

Herrn Friedrich Leinemann | Rhumepark Entertainment KG

Herrn Klaus Thimm | Thimm Holding GmbH + Co. KG

Hinweis:

Bei Interesse an der Begründung des Gesetzesentwurfs wenden Sie sich gerne per E-Mail an Frau Janina Gratzl (janina.gratzl@jura.uni-muenchen.de).

Entwurf erarbeitet von

